

Häufige Fragen zur Praxisgebühr beim Zahnarzt

1. Wann fällt die Praxisgebühr an?

Grundsätzlich sind Patienten, die Mitglieder einer gesetzlichen Krankenversicherung sind und das 18. Lebensjahr vollendet haben, bei jeder ersten (Kassen-)Behandlung im Quartal zur Zahlung von 10 Euro Gebühr verpflichtet.

2. Wann fällt die Praxisgebühr nicht an?

Die Praxisgebühr muss nicht zahlen, wer

- jünger als 18 Jahre ist,
- eine Überweisung eines anderen Zahnarztes aus demselben Quartal vorlegt,
- nur zur Vorsorgeuntersuchung kommt,
- mit seiner Krankenkasse das Prinzip der Kostenerstattung vereinbart hat (hier zieht die Kasse die Gebühr bei der Erstattung ab),
- als Privatpatient behandelt wird,
- eine Zuzahlungsbefreiung seiner Krankenkasse vorlegt.

3. Stimmt es, dass zwei Vorsorgeuntersuchungen im Jahr von der Praxisgebühr befreit sind?

Ja. Wer nur zur halbjährlichen Kontrolluntersuchung in die Zahnarztpraxis kommt, braucht die Praxisgebühr nicht zu bezahlen. Ist aber bei diesem oder einem weiteren Termin eine Behandlung erforderlich, wird die Gebühr fällig.

4. Es heißt, bei kleineren Eingriffen fällt die Praxisgebühr nicht an. Welche sind das?

Im Rahmen einer Kontrolluntersuchung kann der Zahnarzt bei Bedarf einige festgelegte diagnostische und präventive Leistungen vornehmen, ohne dass 10 Euro zu zahlen sind. Dazu gehören z.B. Röntgenaufnahmen und Zahnsteinentfernung. Ist darüber hinaus beim Kontrolltermin oder einem weiteren Termin eine Behandlung nötig, muss der Patient 10 Euro zahlen.

5. In der Presse war zu lesen, dass künftig zwei Vorsorgeuntersuchungen inklusive Zahnsteinentfernung gebührenfrei sind. Muss ich also gar nichts zahlen?

Hier ist zu unterscheiden: Für die beiden Kontrolluntersuchungen fällt zwar die Praxisgebühr nicht an. Die Zahnsteinentfernung dagegen wird von den Krankenkassen seit dem 01.01.2004 nur noch einmal jährlich bezahlt. Für jede weitere Zahnsteinentfernung müssen Sie die Kosten selbst tragen.

6. Ich habe Anfang dieses Jahres die Praxisgebühr bezahlt, obwohl ich nur zur Vorsorgeuntersuchung war. Kann ich das Geld zurückfordern?

Die Rechtslage zur Praxisgebühr beim Zahnarzt war Anfang des Jahres noch unklar. Wer in dieser Zeit die Gebühr bezahlt hat, ohne nach der neuen Regelung dazu verpflichtet zu sein, hat einen Anspruch auf Rückzahlung. Bitte sprechen Sie Ihren Zahnarzt darauf an, wie die Rückzahlung für seine Praxis geregelt ist. Das kann je nach Bundesland verschieden sein – eventuell übernimmt auch die Krankenkasse die Rückzahlung. Informationen dazu sind auch bei der jeweils zuständigen Kassenzahnärztlichen Vereinigung erhältlich.

7. Ich lege Wert auf ein schönes Gebiss und nehme daher regelmäßig das Angebot der Individualprophylaxe in Anspruch. Daran beteiligt sich die Kasse nicht. Muss ich dennoch die 10 Euro zahlen?

Bei der Individualprophylaxe handelt es sich um eine rein private Leistung, für die die Praxisgebühr, bei der es sich ja um eine Kassengebühr handelt, nicht anfällt. Sofern beim Prophylaxetermin jedoch andere Behandlungen nötig werden, die mit der Krankenkasse abgerechnet werden, sind Sie zur Zahlung der 10 Euro verpflichtet.

8. Darf der Zahnarzt die Behandlung ablehnen, wenn ich die 10 Euro nicht zahlen kann?

Bei akuter Behandlungsbedürftigkeit (z.B. starke Schmerzen) darf der Zahnarzt die Behandlung nicht ablehnen. Die Gebühr muss der Patient dann nachträglich zahlen. In allen anderen Fällen ist der Zahnarzt nicht zur Behandlung verpflichtet.

9. Ich war zuerst beim Notdienst und muss jetzt zu meinem Zahnarzt zur Nachbehandlung. Muss ich noch mal 10 Euro bezahlen?

Nicht, wenn Sie eine Quittung aus demselben Quartal vorlegen, auf der vermerkt ist, dass Sie beim Notdienst waren und die Gebühr dort bezahlt haben. Die Quittung gilt für sämtliche Behandlungen durch Ihren Zahnarzt in demselben Quartal. Wenn Sie in dieser Zeit den Zahnarzt wechseln, wird die Gebühr erneut fällig.

10. Ich habe bereits beim Zahnarzt 10 Euro bezahlt. Muss ich beim Notdienst noch mal bezahlen?

Hier gilt entsprechend: Wenn Sie die Quittung von Ihrem Zahnarzt vorlegen, müssen Sie nicht zusätzlich zahlen.

11. Während meines Urlaubs an der Nordsee habe ich wegen Zahnschmerzen einen Zahnarzt besucht und die Gebühr bezahlt. Muss ich später im Quartal bei meinem regulären Zahnarzt noch einmal bezahlen?

Wenn akute Behandlungsbedürftigkeit bestand und dies auf der Quittung für die Praxisgebühr entsprechend als „Notfall“ vermerkt ist, entfällt eine erneute Gebühr. Lag kein Notfall vor, müssen Sie noch einmal bezahlen.

12. Welche Regelung gilt, wenn man zum Vertreter des Zahnarztes geht?

Auch dann fällt die Praxisgebühr nur einmal pro Quartal an. Egal, ob Sie beim Vertretungszahnarzt die Gebühr bezahlt haben und dann zu Ihrem regulären Zahnarzt zur Weiterbehandlung gehen oder umgekehrt. Bei Vorlage der Quittung müssen Sie kein zweites Mal bezahlen.

13. Befreit eine Überweisung von der Praxisgebühr auch, wenn sie aus dem vorigen Quartal stammt?

Nein. Eine Überweisung befreit nur dann von der Praxisgebühr, wenn sie aus demselben Quartal stammt.

14. Kann ich Rückzahlung der 10 Euro verlangen, wenn ich nachträglich eine Überweisung, Quittung oder Zuzahlungsbefreiung vorlege?

Nein. In diesen Fällen haben Sie keinen Anspruch auf Rückzahlung der Gebühr.

15. Wer darf zu wem überweisen?

Ein Zahnarzt darf an einen anderen Zahnarzt zur Durchführung bestimmter zahnärztlicher Leistungen und in Ausnahmefällen zur Weiterbehandlung überweisen. Typische Überweisungen sind die zu einem Oralchirurgen, einem Mund-, Kiefer-, Gesichtschirurgen oder einem Kieferorthopäden. Nicht zulässig sind Überweisungen vom Zahnarzt zum Arzt und vom Arzt zum Zahnarzt.

16. Ich habe die Gebühr mit Kreditkarte bezahlt, wobei die Praxis mir einen Euro extra für den Verwaltungsaufwand berechnete. Ist das erlaubt?

Nein. Der Zahnarzt ist nicht berechtigt, einen anderen Betrag als 10 Euro zu erheben. Das ist aus Patientensicht glücklich, hat aber für den Zahnarzt den Nachteil, dass er die Verwaltungskosten tragen muss. Auch die Krankenkassen erstatten ihm diese Kosten nicht. Muss der Zahnarzt den Patienten aber an die Zahlung der Praxisgebühr erinnern, darf er die entstehenden Portokosten berechnen.

17. Ich habe im zurückliegenden Quartal eine Brücke erhalten. Nun muss im Rahmen der Gewährleistung nachgebessert werden. Muss ich die 10 Euro zahlen?

Für eine Behandlung, die ausschließlich im Rahmen der Gewährleistung erfolgt, entstehen keine abzurechnenden Kosten. Insofern wird auch die Praxisgebühr nicht fällig. Wenn aber neben einer Nachbesserung andere Behandlungen erforderlich sind, müssen Sie die Gebühr entrichten.

18. Muss ich auch bei einem Arbeitsunfall die Praxisgebühr zahlen?

Nein. Die Gesetzesänderung zur Praxisgebühr bezieht sich nur auf die Krankenversicherung, nicht auf die gesetzliche Unfallversicherung. Bei einem Arbeitsunfall rechnet der Zahnarzt direkt mit der Berufsgenossenschaft ab. Die Gebühr für die Krankenkassen fällt hier nicht an, Sie müssen in der Praxis auch keine Versichertenkarte vorlegen. Erst wenn weitere Behandlungen erforderlich sind, die mit dem Unfall in keinem Zusammenhang stehen, sind Sie zur Zahlung der Gebühr verpflichtet.